

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannisthal 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.
Für die Mäthäle eingehender Stun-
zzeit nicht, da die Redaktion nicht
verfügbar ist.
Abnahme der für die nächs-
tige Nummer bestimmten
Werke am Vormittag bis
1 Uhr Nachmittag, am Sonn-
tag früher als 1/3 Uhr.
In den Akten für Post-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Sous 200, Kaiserinstraße 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 132.

Freitag den 16. April 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 61, 2 der Erzäh-Ordnung mache ich hierdurch bekannt, daß die bevorstehende Mustierung im Aushebungsbereiche Leipzig-Stadt den 26., 27., 28., 29. und 30. April, 1., 3., 4., 5., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 19. und 20. Mai d. J., die Vorstellung der sämtlichen militärisch-pflichtigen Mannschaften an jedem Tage, früh von 1/3, 8 Uhr in der 1. Etage der Restauration zum Eldorado, Pfaffendorfer Straße Nr. 26 allhier stattfindet.

Alle in diesem Jahre zur Gestellung verpflichteten Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, sich pünktlich in dem Musterungsstermine nach Maßgabe der ihnen noch auszuhändigen Ordnung bei Vermeidung der in § 24, 7 der Erzäh-Ordnung bemerkten Strafen und Nachtheiten persönlich zu getreten.

Dagegen ist den Militärisch-pflichtigen das persönliche Erscheinen im Vorstellungstermine freigesetzt und wird für diejenigen Mannschaften, welche im Voreile nicht anwesend sind, durch ein Mitglied der königlichen Erzäh-Commission das Vorrecht gewährt werden.

Angleich wird noch auf folgendes besonders aufmerksam gemacht: Jeder Militärisch-pflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, einige Zeit vor der Musterung und spätestens in Musterungsstermine unter Vorlegung von Urkunden, Stellung von Augen und Sachverständigen Anträge auf Zurückhaltung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen und werden die daraus ertheilten Entscheidungen der Erzäh-Commission am dritten Tage darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angegeben, auch wenn der Antragsteller zur Androhung derselben sich nicht eingefunden hat.

Secure gegen die Entscheidungen der Erzäh-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 14 Tagen, von dem Tage ab gerechnet, wo die Entscheidung nach Obigem für bekannt gemacht anzusehen ist, und zwar bis Nachmittag 5 Uhr im Bureau der Erzäh-Commission, Rossmarkt Nr. 11, parterre links, unter Beibringung der nötigen Befreiungserklärungen angebracht werden.

Anträge auf Zurückhaltung bez. Befreiung von der Aushebung, welche später angebracht werden, sind, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach beendigtem Erzähgeschäft entstanden sein sollte, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Die Entscheidung der königlichen Ober-Erzäh-Commission, welche nach § 72, 2 der Erzäh-Ordnung gleich zu ertheilen und in die Listen einzutragen sind, gelten von und mit dem Tage dieser Eintragung als eröffnet.

Berufungen auf die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde oder sonstige Vorstellungen müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, bei der zuständigen Erzäh-Commission eingereicht werden.

Spätere Anträge sind nicht zu berücksichtigen, wie denn auch gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde keine Berufung nicht stattfindet.

Schließlich werden die Militärisch-pflichtigen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur dadurch, daß sie sich im 1. Militärisch-pflichtjahr und zwar spätestens vor dem Vorstellung- bzw. Aushebungstermine unter Vorlegung des nach § 65, 2 der Erzäh-Ordnung erforderlichen Ausweise zu einem jährigen (bei der Cavallerie zu einem halbjährigen) freiwilligen Dienst melden, die Berechtigung erlangen, die Waffenauflistung und den Truppeneinsatz, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen — ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe vorausgesetzt — das dagegen später eingetretene Geben zum Diensteintritte als Freiwillige nach § 65, 4 der Erzäh-Ordnung nicht entzogen werden kann.

Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer jährigen Dienstzeit verpflichten, haben in der Landwehr nur 3 Jahre zu dienen und werden in Friedenszeiten in der Regel nicht zu Dienstleistungen eingesetzt.

Leipzig, den 5. April 1880.

Der Civil-Vorsteher der königlichen Erzäh-Commission des Aushebungsbereichs Leipzig-Stadt.
Wittenstein, Regierungsrath.
Schdt.

Wohnungs-Vermietung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücke Selliers Hof, Grimmaische Straße Nr. 36, steht die aus 3 Stuben, Küche, Bodenkammer, Keller und sonstigem Zubehör bestehende, mit Mauerleitung verbundene und seither für 300 A. jährlichen Mietzins vermietete Wohnung im 2. Stockwerk des rechten Seitengebäudes (Kuppe B) vom 1. Juli d. J. an gegen einvierteljährliche Rendition an den Mietbietenden anderweit verpachtet werden.

Wir beraumen hierzu Versteigerungstermin an Rathausallee auf

Montag, den 26. dieses Monats, Nachmittags 11 Uhr

an, in welchem Mietblüte sich einfinden und ihre Mietzahle ihu wollen.

Die Versteigerung und Vermietungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermietenden Wohnung liegen schon vor dem Termine auf dem Rathausbalkon, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 10. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Schdt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der unterzeichneten Bezirks-Steuer-Einnahme bleiben wegen Reinigung derselben geschlossen.

Leipzig, den 14. April 1880.

Königliche Bezirks-Steuer-Einnahme dafelbst.

Graf Loris-Melikoff.

Alle Nachrichten aus St. Petersburg stimmen darin überein, daß die russische Gesellschaft, soweit sie nicht von der nihilistischen Revolution infiziert ist, die vom Kaiser getroffenen Ausnahmemaßregeln mit Vertrauen entgegennimmt. Es scheint, als sei in der That die allerhöchste Wahl auf den rechten Mann gefallen, denn Graf Loris-Melikoff erweist sich immer mehr als ein einfältiger, schneidiger und, wenn es am Platze ist, der Milde nicht unzugänglicher Beamter. Die Bedeutung dieser Diktatur hat eine doppelte Richtung, denn während der Diktator von St. Petersburg ein rassisches und energetisches Eingreifen der Verwaltung gegen die Gewalttaten der mit dämonischer Kunst operierenden Revolutionäre herbeiführen soll, hat er andererseits die Aufgabe erhalten, diejenigen gesetzlichen Veränderungen vorzubereiten und herbeizuführen, von denen er sich verspricht, daß sie den Duell der revolutionären Aufführung verschließen.

Wir haben schon früher ausführlich dargelegt, daß die autoritäre Willkür und Unredlichkeit der Verwaltung der Hauptgrund der Unzufriedenheit im russischen Volke ist, welche den nihilistischen Staatshof gewährt und stets neue Kräfte zusüttet. Außerdem ist ziemlich häufig die Bemerkung laut geworden und diese Ansicht hat Bestätigung gefunden durch die Untersuchungen, welche auf Anordnung des Grafen stattgefunden haben, daß das ganze russische Erziehungs- und Bildungssystem, insbesondere die Organisation der höheren Schulen anfallen, die nihilistische Propaganda sicher stelle.

Es soll daher im Plane des Diktators liegen, die Verwaltung umzustalten und eine Art von konstitutioneller Verfassung, eine Kontrolle der Regierung durch Volksdelegierte zu schaffen. Es wird weiter behauptet, daß eine Abänderung der Sta-

taten der Universitäten und Gymnasien beabsichtigt sei, daß fernerhin die Abschließung einzelner Studirenden ihren Lebensgang nicht mehr wie bisher vollkommen gestoppt solle. Man hat hierbei zu bedenken, daß ein von einer Lehramt verweisener Student jetzt an keinem anderen Institut im russischen Reich mehr Aufnahme findet, so daß ihm die revolutionäre Gesinnung durch die Verbündung seiner Christen förmlich aufgewungen wird. Die Mehrzahl der bestrafsten und verhafteten nihilistischen sind in der That auch relegierte Studirende, Gymnasiasten und andere unreife Köpfe.

Der erste Theil des dem Diktator zugedachte Programe befindet sich im auffallenden Anfang mit einem offenen Briefe, den der Führer der russischen revolutionären Emigration, der jetzt in der Schweiz lebende Professor Dragomoss, an den Grafen Loris-Melikoff gerichtet haben soll. In diesem "Manifeste" werden die Bedingungen angegeben, unter denen die nihilistischen bereit seien, mit der Regierung Frieden zu schließen.

Dragomoss fordert die Befreiung der Diktatur, die Aushebung aller Ausnahmemaßregeln, die Einführung des gemeinsamen Rechtes und der Voll-Gerichte auch für politische Prozesse, die Amnestierung derjenigen Personen, welche ihrer Kameraden in Folge militärischer Ausnahmemaßregeln verhaftet worden sind, die Abschaffung der bestandenen "dritten Abteilung" und damit die Einführung der Universalität der Person. Der Diktator verlangt dann Freiheit, freies Verhandlungs- und Vereinrecht und endlich die Einberufung einer Volksvertretung aus Delegierten der Provinzial- und Bezirkversammlungen. Diese letzteren sind zusammengefaßt aus dem Adel, den Abgeordneten des bürgerlichen Grundbesitzes und den städtisch-communalen Körperschaften.

Ausgabe 16,200.
Abonnementpreis vierfach, 4¹/₂ Mr.,
incl. Umlaufgebühr 5 Mr.,
durch die Post bezogen 6 Mr.,
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabedruckungen
ohne Postbeförderung 20 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.

Postrate 5 pf. Postzelle 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellenblätter
sind nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionssiegel
die Spaltzelle 40 Pf.
Inserate sind fests an d. Expedition
zu leihen. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämierend
oder durch Postwertzeichen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigebrachte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. December 1864 fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtwachen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Bergug an die in der 1. Etage der alten Rathausgasse, Rathausstraße Nr. 29, befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai dieses Jahres nicht die Steuer abgeführt haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Verordnung,

die Besteuerung der Nachtwachen betreffend, vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Städteverfassung wird hierdurch folgendes verordnet: Wer eine Nachtwache gehalten hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armencafe seines Wohnhauses zuführende Abgabe von 4 Thaler und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosse, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtwachen (Nachtwächter) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Über die erfolgte Abentrichtung der gebrochenen Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadttrathe ausgestsertende, auf dem platten Lande eine von dem Armencafe-einnnehmer des betreffenden Ortes unter Beibringung des Gemeindesiegels aufzustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuerzahlers zu verlauten hat.

Seit innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits verfeuerte Nachtwache in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Leihere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtwache zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Beweis der auf das letztere lautenden, von dem betreffenden Stadttrathe, beziehentlich dem Armencafe-Einnnehmer auf ihren Namen übertragenen Quittung über die seitens des vorigen Besitzers der Nachtwache auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Befreiung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Denjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahrs eingefangene Nachtwache hält.

Hinterliebungen der Nachtwachensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zuführenden dreifachen Betrage derselben zu abinden.

Setzen der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insoweit es sich nicht um Contraventionen und deren Befrafung handelt, allenfalls kontinent zu expedieren.

Hiernoch haben sich Alle, die es angeht, gehabt zu achten. Insbesondere haben die Stadträthe sowie die Gerichtämter und Gemeindewürdige dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.

Dresden, den 1. December 1864.

Ministerium des Innern.
Febr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Um 3. Siman d. i. Donnerstag den 18. Mai d. J. als am Todestage des Herrn George Fränkel, soll die Hälfte der Einkünfte der George und Sara Fränkel-Stiftung an einen würdigen, nicht durch eigene Schuld bedürftigen, in Leipzig wohnhaften älteren Mann, ohne Unterschied der Konfession, des Berufs u. s. w., vergeben werden.

Wer fordert gesetzte Vorwerber hierdurch auf, ihre Gesuche bis zum 1. Mai o. bei uns einzureichen.

Leipzig, am 14. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Richter.

Schuppenvermietung.

Vom 20. September d. J. wird in dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücke Mühlstraße Nr. 12 ein Schuppen mietfrei und soll von da ab gegen einhalbjährliche Rendition anderweit verpachtet werden. Mietblüte wollen ihre Mietzahle bis zum 19. dieses Monats

an Rathaus (Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 4b) anbringen, woselbst auch die Vermietungsbedingungen und das Inventarium des zu vermietenden Schuppens eingesehen werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Bekanntmachung.

Die Öffnung von 300 zweizügigen Schulbänken soll mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bielen an den Kindesfordernden vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf der Schulexpedition zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Schulbänke“ versehen bis zum 23. April d. J.

auf der Schulexpedition einzureichen.

Leipzig, den 14. April 1880.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.

Dr. Panitz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 300 zweizügigen Schulbänken soll mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bielen an den Kindesfordernden vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind auf der Schulexpedition zu erhalten. Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift „Schulbänke“ versehen bis zum 23. April d. J.

auf der Schulexpedition einzureichen.

Leipzig, den 14. April 1880.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.

Dr. Panitz.

Vorberathung des Wuchergesches.

* Berlin, 14. April. Unter Beteiligung des Herrn Staatssekretärs Schelling und der Herrn Geh. Räthe Dr. Hagens und Hanauer als Regierungscommissare hielt heute die Commission zur Beratung des Gesetzentwurfs bestreitend Befrafung des Wuchers ihre erste Sitzung ab. Eingegangen waren Abänderungsanträge der Abgeg. Graf Bismarck, Reichsperger-Direk. Bernards, Dr. Dreyer. Das Ammentum des Grafen Bismarck beweist die Einführung eines geschätzten Zinskmaximum — 8 Proc. bei Hypotheken, 15 Proc. in sonstigen Fällen —, bei dessen Überschreitung in jedem Falle — ohne weitere Momente — eine Befrafung wegen Wuchers einzutreten soll. Zugleich verlangt er Erhöhung der Bußfahrt bis zu 10,000 Mark. Der Antragsteller macht zur Begründung seines Antrags geltend, daß die Definition des Wuchers im Regierungsentwurf viel zu dehnbar sei, um nicht zu den größten Bedenken Beratung zu geben. Der Oldesbiger müsse wissen, wie viel Prozent er verlangen könne, ohne sich der Strafe strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Die Gefahr liege darin, daß in einem Landesteil die Gerichte in streng, in anderen zu milde verfahren, eine einsichtliche Judicatur nicht erzielt werden würde. Diesen Ausführungen gegenüber wird hervorgehoben, daß, wenn jedes Mitglied der Commission sich getraue, einen Wucherer als solchen zu erkennen, man dem Richter diese Fähigkeit noch weiter traut zu untersuchen, daß das Strafgebot auch schon viele andere schändbare Definitionen enthält und daß man auch hier dem Richter voll vertrauen dürfe, daß er das Geiste richtig handhaben werde. Der Wucher sei stets nach den individuellen Verhältnissen und den konsti-